

# „Guter Start ins Kinderleben— Erziehungskompetenz stärken!“



Arbeitshilfe  
Kinderschutz in Schulen  
Materialien zur Unterstützung

# Arbeitshilfe „Kinderschutz in Schulen“

## Inhalt

3	Vorwort Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
4	Vorwort Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
5	Kinderschutz im Landkreis Bernkastel-Wittlich – ein Überblick
6	Von der Risikoeinschätzung bis zur Falleinschätzung im Kollegium
7	Kindeswohlgefährdung – viele Punkte ergeben ein Bild
7	Was ist eine Kindeswohlgefährdung?
8	Was sind Faktoren und Beobachtungskriterien für eine mögliche Kindeswohlgefährdung?
10	Seelischer Missbrauch – wo fängt er an?
11	Risikofaktoren im Schulalter (Schüler und deren Familien)
12	Datenschutz – Keine „Angst“ vor Kinderschutz!
13	Was sind gewichtige Anhaltspunkte für eine akute Gefährdung des Kindes?
14	Wer kann mich als Lehrerin / Lehrer unterstützen?
15	Die Wirkung „Früher Hilfen“ im Kontext eines „Sozialen Frühwarnsystems“
17	Wie weiter im Kinderschutz und in den Schulen?
17	Prävention – ein wichtiger Baustein, um Kinder zu schützen
18	Was kann ich tun? - Der Verfahrensweg „Kinderschutz“ für Schulen
22	Literatur und Quellen
23	Anhang mit Material

## **Vorwort Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich**

Die meisten Eltern kümmern sich sehr gut um Ihre Kinder. Dennoch sind leider auch die Fälle bekannt, in denen Kinder vernachlässigt wurden. Kinderschutz will das Wohl und die Gesundheit von Kindern fördern. Hierzu arbeitet in unserem Landkreis ein ganzes Netzwerk zusammen, um Kinder vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren. Die Diskussionen um einen qualitätsorientierten Kinderschutz zeigen deutlich was zu tun ist, um Fehler bei der Risikoeinschätzung einer Kindeswohlgefährdung zu vermeiden. Das Zusammenspiel der verschiedenen Berufsgruppen, die sich fachlich um Kinder kümmern, ist gesetzlich verankert, muss aber stets in der Praxis weiterhin gefördert und verbessert werden. Das Mehraugenprinzip ist eine klare Aufforderung, sich mit anderen Fachkräften abzustimmen, wenn eine Situation für Kinder als bedrohlich eingestuft wird.

An sich ist Kinderschutz kein neues Thema - weder für Schulen noch für die Jugendhilfe. Dennoch kam es zu neuen Gesetzen, wie beispielsweise der Ergänzung durch den § 8a im Achten Sozialgesetzbuch oder dem Landeskinderschutzgesetz in Rheinland-Pfalz, wodurch auch zeitgleich unter anderem das Schulgesetz in Rheinland-Pfalz angepasst wurde. Ab dem 01.01.2012 soll das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft treten.

In den juristischen Neuregulierungen und begrifflichen Formulierungen bleiben für die Praxis Fragen offen: Wer kümmert sich um den Kinderschutz in Schulen? Sind die Eltern hier alleine verantwortlich? Darf ich als Lehrkraft überhaupt Informationen weitergeben, ohne damit den Datenschutz zu verletzen? Wie finde ich Kontakt zu Beratungsstellen und zum Jugendamt?

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich engagiert sich für den Kinderschutz im Landkreis Bernkastel-Wittlich seit 2007 mit der Initiative „Guter Start ins Kinderleben – Erziehungskompetenz stärken!“

Die vorliegende Arbeitshilfe will kompakt und zügig Antworten auf Fragen zu einer drohenden Kindeswohlgefährdung finden und Lehrkräfte in Schulen unterstützen. Die vorliegende Arbeitshilfe greift auf die guten Erfahrungen und Erkenntnisse anderer Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Schule zurück. Insbesondere die Erkenntnisse aus Koblenz waren Grundlagen für die vorliegende Empfehlung. Die Diskussionen und Ergebnisse der Arbeit im Runden Tisch Kinderschutz des Landkreises Bernkastel-Wittlich, führten zu einer Feinabstimmung auf die Gegebenheiten in unserem Landkreis. Über Anregungen und Ergänzungen, ganz im Sinne einer permanenten Qualitätssicherung, freue ich mich.

Stephan Rother  
Dipl.-Pädagoge  
Fachkraft Kinderschutz  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

## **Vorwort Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier**

Kinderschutz hat im Landkreis Bernkastel-Wittlich einen hohen Stellenwert, das Engagement der Kreisverwaltung ist vorbildlich. Die vorliegende Arbeitshilfe „Kinderschutz in Schulen“ ist ein weiterer Baustein und Beleg für diese Feststellung.

Die verschiedenen Vorhaben haben den Effekt, dass sich die handelnden Personen aus den Bereichen Jugendhilfe und Schulen besser miteinander abstimmen können. Kommunikationswege werden kürzer, es kann schneller und zielgerichteter gehandelt werden.

Das Schulgesetz verpflichtet die Schulen zur Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe im Interesse von Kindeswohl und Kindergesundheit. Neben rechtlichen Vorgaben kommt in der Schule der Präventionsarbeit eine entscheidende Bedeutung zu, durch den direkten Zugriff auf die Eltern können die Schulen hier wertvolle Arbeit leisten. Informationen über den eigenen Erziehungsansatz und die Vermittlung von Werten können wichtige Elemente der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sein.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll Impulse geben und Fragen klären. Der tägliche Dialog und das Zusammenwirken vor Ort wird vielleicht neue Fragen aufwerfen und neue Antworten ermöglichen. Eine Fortentwicklung der Arbeitshilfe, die sich aus dieser Zusammenarbeit ergeben kann, ist möglich und sinnvoll.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unterstützt das Anliegen, das mit der vorliegenden Arbeitshilfe verfolgt wird, ausdrücklich. Denn Kinder brauchen kompetente Eltern und wachsame, engagierte Lehrer, die sie schützen. Kinder brauchen Kinderschutz – auch und vor allem in Schulen.

Gotthard Schölzel

Referat Grundschulen

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

## **Kinderschutz im Landkreis Bernkastel-Wittlich – ein Überblick**

Im Dezember 2007 initiierte der Landkreis das Programm „Guter Start ins Kinderleben - Erziehungskompetenz stärken!“. Mit der Auftaktveranstaltung am 12.12.2007 wurde u.a. das Kinderschutzkonzept des Landkreises Bernkastel-Wittlich vorgestellt. Neben einer jährlichen Netzwerkkonferenz, wurden Runde Tische eingerichtet, um die Maßnahmen und Verfahrenswege im Kinderschutz, nach Altersgruppen strukturiert zu erarbeiten.

Inzwischen sind viele Maßnahmen des Netzwerks Kinderschutz umgesetzt worden.

Seit August 2009 beschäftigt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich eine Kinderschutz-fachkraft zur Koordination und Unterstützung des Netzwerks, der Runden Tische, den damit verbundenen Fortbildungen und zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen im Kinderschutz.

Der Pädagogische Dienst im Jugendamt (ASD-Allgemeiner Sozialdienst), ist seit September 2009 täglich rund um die Uhr erreichbar. Die Sonderrufnummer ist bei der Polizei und den Krankenhäusern des Landkreises hinterlegt. Ein funktionierendes System, welches jährlich überprüft wird und von allen Kooperationspartnern geschätzt wird.

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unterstützt die Förderung „Früher Hilfen“. So erschien Ende August 2009 erstmals der „Wegweiser für junge und werdende Eltern im Landkreis Bernkastel-Wittlich“. Mit der Ausgabe des Mutterpasses, wird zeitgleich die Broschüren mit wichtigen Tipps und Ansprechpartnern im Landkreis an die Schwangeren weitergegeben. Die Kreisverwaltung bietet Eltern an, kostenfreie Erziehungsinformationen zeitnah zu den Entwicklungsphasen ihres Kindes zu beziehen. Die Erziehungsratgeber des „Arbeitskreises Neue Erziehung e.V.“ werden seit 2010 allen Eltern mit Erstgeborenen angeboten.

Im November 2010 wurde ein Beratungssystem für alle Kindertagesstätten im Landkreis Bernkastel-Wittlich auf den Weg gebracht. Neben einer Arbeitshilfe für Erzieherinnen und Erzieher, können diese auch auf Beraterinnen und Berater zurückgreifen, wenn Unsicherheiten bei der Einschätzung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung bestehen.

Jugendamt und Gesundheitsamt arbeiten an der Unterstützung der Maßnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme der Kinder-Früherkennungsuntersuchungen. So wurden zusätzlich Informationsangebote für Eltern in Kindertagesstätten durchgeführt. Hier arbeiteten das Gesundheitsamt und die Kinderschutzfachkraft des Jugendamtes zusammen.

Im Juli 2011 erschien erstmals die Broschüre „Familie aktiv“. Mit der Broschüre „Familie aktiv“, können Eltern die für sie passenden Familien-Bildungsangebote besser finden. Halbjährlich werden Familien über neue Angebote der Familienbildung und zur Förderung der Kindergesundheit informiert.

## Von der Risikoeinschätzung bis zur Falleinschätzung im Kollegium

Schülerinnen und Schüler verhalten sich im Laufe des Schulbesuchs schon immer phasenweise unterschiedlich. Doch wenn es zu massiven oder plötzlichen Veränderungen in der schulischen Leistung und / oder im Verhalten der Schülerinnen und Schüler kommt, scheint dann doch „mehr“ dahinter zu stecken, als eine Laune oder ein „schlechter Tag“. Einfach so weitermachen, als wäre nichts beobachtet worden, hilft den betroffenen Schülerinnen und Schülern nicht, die möglicherweise mit ihrem Verhalten nach Hilfe suchen. Schülerinnen und Schüler, die körperlich oder seelisch misshandelt wurden, fallen aber nicht immer direkt sichtbar auf.



Bild: ecko / Pixelio ©

Hier ist das pädagogische Fingerspitzengefühl der Lehrkräfte gefragt, das Wissen um Gefährdungspotentiale in der Entwicklung von Schülerinnen und Schülern sowie weitere Informationen, oft auch von Dritten.

In Beiträgen zur Qualitätssicherung im Kinderschutz, hat sich immer wieder gezeigt, dass es unabdingbar ist, neben der eigenen Beobachtung, die Falleinschätzung durch weitere Fachkräfte zu ergänzen. Damit wurde das „Mehraugenprinzip“ in der Risikoeinschätzung einer drohenden Kindeswohlgefährdung zum fachlichen Standard. Niemand kann alleine alles richtig bewerten – egal welche Erfahrung und welches Know-How erworben wurde. So hat sich im Jugendamt die kollegiale Fallberatung als fachlich sinnvoll bewährt, wenn es um die Einschätzung mehrerer Fachkräfte bei einer drohenden Kindeswohlgefährdung geht. Im Schulkontext kann diese Funktion das Instrument der „fallbezogenen Klassenkonferenz“ übernehmen.

## Kindeswohlgefährdung – viele Punkte ergeben ein Bild



Es ist ein wenig wie in der Malerei. Erst viele Punkte, viele Aspekte, Informationen vieler verschiedener Quellen ergeben im Kinderschutz ein vollständiges Bild der Lage. Dies ist sicher nicht einfach, wenn nicht immer wieder der Austausch der Fachkräfte in diesen schwierigen und belastenden Bereichen gefördert wird. Welche Dimensionen eine Kindeswohlgefährdung umfassen kann, wird nachfolgend nur auszugsweise deutlich.

Bild: Pixelio ©

### Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind, und die schädigenden Einflüsse andauern.

Anzeichen (können nur im Einzelfall, unter Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes bewertet werden):

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische und körperliche Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch / sexuelle Gewalt

(vgl.: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin: Handlungsleitfaden Kinderschutz – für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt. 2008)

## Was sind Faktoren und Beobachtungskriterien für eine mögliche Kindeswohlgefährdung?

### Äußere Erscheinungen des Kindes:

- Massive Verletzungen (Narben, Blutergüsse, Striemen, Verbrennungen), die sich mit der Darstellung des Kindes / der Eltern nicht plausibel erklären lassen
- Schlechter körperlicher Zustand, wiederholte, anhaltende Erkrankungen ohne medizinische Versorgung, Unterernährung
- Seelische oder körperliche Krankheitssymptome wie Einnässen oder massive Ängste
- Wiederholt selbstverletzendes Verhalten
- Wiederholt apathisch-ängstlich auffallend
- Starke Unterernährung / Überernährung. Unzureichende Flüssigkeitszufuhr
- Fehlende Hygiene
- Mehrfach nicht witterungsgemäß gekleidet
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung oder sexuellen Missbrauch hinweisen



(Wichtiger Hinweis: bitte **KEINE SUGGESTIVFRAGEN** stellen!!! Notieren sie die Äußerungen des Kindes mit Datum, Ort, ggf. weiteren Zeugen. Dies ist wichtig, um ggf. spätere Ermittlungen gegen einen potentiellen Täter nicht zu gefährden, da dann möglicherweise vor Gericht die gut gemeinten Fragen als Unterstellung gewertet werden und damit einen möglichen Beweis entwerten können.)

### • **Risikofaktoren bei Kindern**

- Nachlassen und / oder erhebliche Änderung im Sozial- Spiel- und Lernverhalten
- Wiederholte oder schwere gewalttätige und / oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Vermeiden bestimmter Situationen in der Schule: Sport, Gruppensituationen, Feiern, Klassenfahrten.
- Verzögerung der motorischen, sprachlichen, geistigen Entwicklung, ggf. Vorsorgeheft / U-Heft hinzuziehen (sofern möglich)
- Veränderungen im Sozialverhalten, sowohl extrovertiert mit überdrehtem oder aggressivem Kontaktverhalten als auch verstärkt introvertiert, oft in Verbindung mit mehreren Ängsten
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)

### • **Risikofaktoren durch Verhalten der Eltern**

- Eltern sorgen nicht für die Bereitstellung von Nahrung
- Eltern üben Gewalt gegenüber dem Kind aus

- Eltern gewähren dem Kind Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder die Förderung behinderter Schüler
- Das Kind wird von seinen Eltern sozial isoliert (Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Es gibt wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Eltern
- Trennung / Scheidung der Eltern

- **Risikofaktoren in der Familie**

- Unzureichendes Einkommen (Einkommen deckt Basis-Bedürfnisse nicht)
- Wohnsituation negativ (keine Heizmöglichkeit, „Vermüllung“, Schimmel, Hygiene mangelhaft, kein Wasser, kein Strom)
- Nicht artgerechte oder gesundheitsschädliche Tierhaltung
- Arbeitssituation, Schulden, schlechte Wohnsituation
- Kind wird zur Begehung von Straftaten eingesetzt (z.B. Diebstahl)
- Körperbehinderungen / gesundheitliche Probleme
- Suchtmittelmissbrauch
- Schwere psychische Störungen (Psychosen)
- Eigene Gewalterfahrung der Sorgeberechtigten in der Kindheit
- Mutter / Eltern sehr jung (minderjährig)
- Hohe Kinderzahl in der Familie
- Frühgeburt (-en)
- Alleinerziehender Elternteil ohne weitere Unterstützung
- Soziale Situation und Kommunikation in der Familie
- Fehlende Krankenversicherung

- **Risikofaktoren bei Kindern**

- **Risikofaktoren in den Familien**

- **Weitere Risikofaktoren**

Die hier dargestellten Anhaltspunkte zur Risikoeinschätzung einer drohenden Kindeswohlgefährdung sind Teil unserer sozialen Welt, unserer Werte, der gesellschaftlichen Entwicklung und daher historisch und gesellschaftlich variabel. Alle Merkmale, Anhaltspunkte und Risikofaktoren müssen daher ständig überprüft, erweitert, korrigiert und dem Stand der fachlichen Diskussion angepasst werden und können daher nie als „abschließend“ gültig betrachtet werden.

(vgl.: Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. DPWV Baden-Württemberg; Juni 2007. vgl. auch: Stadt Remscheid: Leitlinien zur Schutz des Kindeswohls.)

## Seelischer Missbrauch – wo fängt er an?

Seelischer Missbrauch als Form psychischer Kindesmisshandlung wird mit Beginn der 60-er Jahre, dann verstärkt in den 70-er und 80-er Jahren wissenschaftlich diskutiert. Es bleibt schwierig, die psychische Misshandlung genau zu beschreiben. Vieles deutet aber darauf hin, dass wir von seelischem Missbrauch an Kindern ausgehen müssen, wenn Sorgeberechtigte wiederholt mittels extremer Vorfälle oder Verhaltensmustern den ihnen anvertrauten Kindern zu verstehen geben, dass diese nutzlos, ungeliebt, voller Fehler oder wertlos seien. Im nachfolgenden Schaubild sind Differenzierungen dargestellt.

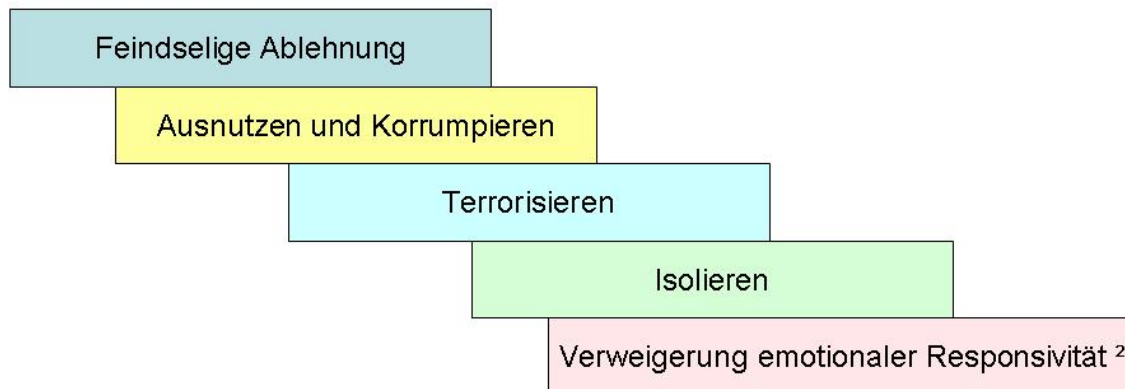
Definition psychischer Misshandlung:

„(...) wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen.“ (vgl.: APSAC 1995, in: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD); DJI; Kindler u.a.)

# Kinderschutz

## • Seelischer Missbrauch

### Fünf Unterformen<sup>1</sup> psychischer Misshandlung:



1) Garbarino et al. 1986, S.8.- in: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD); DJI; Kindler u.a.

2) z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet (in: Kindler u.a. (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Verlag DJI

Korumpieren:“(…) z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen“ [Kindler / Lillig / Blüml / Werner (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München, S. 4-1]

## Risikofaktoren im Schulalter (Schüler und deren Familien)

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kinder gesund in ihren Familien aufwachsen und entsprechend ihrer Entwicklung gefördert werden. Doch es gibt auch Schattenseiten. Kinder, die misshandelt bzw. missbraucht werden, sei es körperlich, sexuell oder seelisch.

So kann man von Faktoren ausgehen, die grundsätzlich für eine positive Entwicklung förderlich sind: den Schutzfaktoren. Andererseits gibt es Anhaltspunkte für Gefahren in der Entwicklung von Kindern: damit sind Risikofaktoren gemeint. Die Risikofaktoren alleine – einzeln oder in verschiedenen Kombinationen – führen nicht automatisch zur Kindeswohlgefährdung. Sie sind aber klare Warnsignale, die in der Analyse der Gesamtsituation des Kindes / des Schülers zu beachten sind. Ein Überblick zur Einschätzung der Situation des Schülers:

## Gesundes Aufwachsen – Risikofaktoren und Schutzfaktoren



## **Datenschutz – Keine „Angst“ vor Kinderschutz!**

Immer wieder werden Bedenken und Ängste geäußert, bei der Weitergabe von Schülerdaten, die eine Gefährdungssituation einer Schülerin oder eines Schülers betreffen, den Datenschutz zu verletzen und sich dadurch strafbar zu machen.

Grundsätzlich ist es richtig, dass Sozialdaten und Informationen, die einen Schüler betreffen, nicht ohne Einwilligung der Eltern an das Jugendamt mitgeteilt werden dürfen. In akuten Gefährdungssituationen hat Kinderschutz Vorrang vor Datenschutz!

Dies regelt § 67 Abs. 4 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes wie folgt:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Empfängerin oder dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und die Übermittlung dem Auftrag der Schule nicht widerspricht.“

Durch das Schulgesetz besteht seitens der Schule und ihrer Lehrkräfte die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. § 3 Abs. 2 S. 3 SchulG lautet:

„(...)Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar und ist Abhilfe durch schulische Maßnahmen nicht möglich, so wirkt die Schule auf die Inanspruchnahme erforderlicher weitergehender Hilfen hin und arbeitet dabei mit dem Jugendamt zusammen.“

In Verdachtsfällen, die (noch) nicht als Kindeswohlgefährdung einzuschätzen sind, die aber weitere Hilfen notwendig erscheinen lassen, ist gem. § 67 (4) Schulgesetz RLP eine Weitergabe der Daten an andere öffentliche Stellen möglich, wenn die Sorgeberechtigten eine Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht unterschrieben haben. Die Entbindung von der Schweigepflicht fällt Sorgeberechtigten in der Regel nach einem Hinweis auf die Beratungsangebote leichter.

Willigen die Eltern des betroffenen Schülers trotz der Hinweise nicht ein, kann die Problemlage ohne Angabe von persönlichen Daten, also anonymisiert, einer externen Beratungsfachkraft oder gegenüber dem Jugendamt geschildert werden.

In vielen Verdachtsfällen sind die Beobachtungen nicht eindeutig sondern interpretierbar. Wichtig ist, die Beobachtungen, die Gespräche und die vereinbarten Handlungsschritte zu dokumentieren.

Ausführlich und umfassend regelt das Landeskinderschutzgesetz die Weitergabe von Daten zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung (§ 12 LKindSchuG):

## § 12 Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamtes

Werden Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuchs unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken. Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden und sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder der oder des Jugendlichen infrage gestellt.

### Was sind gewichtige Anhaltspunkte für eine akute Gefährdung des Kindes?

In der Rechtsprechung geht man von einer Situation aus, bei deren weiterem Fortschreiten, von einer Schädigung mit ziemlicher Sicherheit auszugehen ist. (vgl.: BGH FamRZ 1956, S. 350. In: Zaun-Rausch: Kinderschutz in Rheinland-Pfalz, 2008: S. 86). Dazu sind verschiedene Umstände und Faktoren einer solchen Situation genau zu bewerten und zu beurteilen. Hier sind gemeint:

die **Lebenslage** des betroffenen Kindes und die Lebensumstände seiner Familie (bzw. seiner Sorgeberechtigten),

die **Erheblichkeit** der Gefährdungsfaktoren, also Dauer, Intensität, Häufigkeit,

die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts in einer **Prognose**,

die **Fähigkeit der Eltern**, den **Schaden abzuwenden** bzw. entsprechende Maßnahmen einzuleiten und deren Verlauf auf Korrektur zu überprüfen sowie genauso

die **Bereitschaft der Eltern** den Schaden abzuwenden bzw. die notwendigen Schritte durchzuführen und deren Erfolg zu sichern. (vgl. ebd.: S. 86)

Wichtig ist auch bei der Interessenabwägung und den eigenen Schlussfolgerungen, auch diese Überlegungen zur eigenen Absicherung zu dokumentieren.

## Wer kann mich als Lehrerin / Lehrer unterstützen?

Kindeswohlgefährdung ist in den meisten Fällen ein langsamer Prozess, der sich bis zur akuten Notfallsituation entwickeln kann. Daher kann in sehr vielen Fällen vorher eingeschritten werden. Doch dies ist in der Schulsituation oft nur unter Einbeziehung weiterer Fachkräfte leistbar. Es muss nicht direkt der Weg zum Jugendamt sein, der zu weiteren Hilfen in Familien führt. Je nach Einschätzung der aktuellen Lage und der Prognose zur weiteren Schadensentwicklung, kann auch



seitens der Schule über Unterstützungsmöglichkeiten einiges erreicht werden, damit sich die Situation des Schülers / der Schülerin verbessert. Auch hier sind alle Schritte zu dokumentieren. Von der Erstbeobachtung, über die Einschätzung durch mindestens zwei Lehrkräfte, bis zur Entscheidung, welche Hilfen als sinnvoll erachtet werden. Ob das Aufsuchen einer Beratungsstelle durch die Sorgeberechtigten des betroffenen Schülers, ein Arztbesuch oder eine andere Unterstützung – es gibt vielfältige Ansätze. In der Anlage finden sich solche Angebote und Einrichtungen zur sozialpädagogischen, psychologischen oder medizinischen Unterstützung des Schülers und seines sozialen Umfelds.

Wenn es sich um eine besondere schulische Problemlage handelt, ist der Schulpsychologische Dienst ein möglicher Ansprechpartner für Lehrkräfte. Er wird die Art der Unterstützungsmöglichkeit im Einzelfall prüfen.

Bild: s.media / Pixelio.de ©

## Die Wirkung „Früher Hilfen“ im Kontext eines „Sozialen Frühwarnsystems“

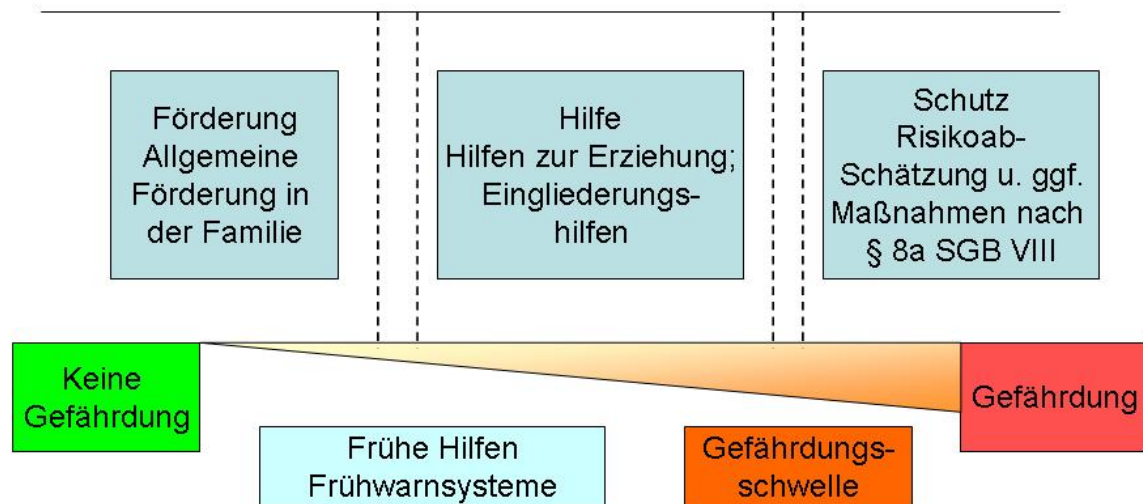
Mit der Förderung „Früher Hilfen“ sollen Angebots-Bausteine für einen gelingenden Kinderschutz, insgesamt auch als Teile eines „Sozialen Frühwarnsystems“ verstanden werden. Bundesweit wurden verschiedene Programme der Familienbildung neu entwickelt, um vor allem „bildungsmüde“ Familienmilieus zu erreichen. Hier konnten Programme wie „Opstapje“, „Safe“, „Triple P“, „STEEP™“ oder das Modellprojekt „Guter Start ins Kinderleben“ der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Bayern, Thüringen sowie des Bundesfamilienministeriums vielfältige Beweise liefern, wie Eltern erreicht werden können, die bisher durch Familienbildung nicht erreicht wurden. (Vgl.: 13. Kinder und Jugendbericht (S. 183 – 192).



Bild: Michael Harms / Pixelio ©

In Nordrhein-Westfalen wurden entsprechende Projekte begleitet und wissenschaftlich ausgewertet. Dabei wird davon ausgegangen, dass zunächst allen werdenden Eltern Angebote der Familienbildung ermöglicht werden. So soll eine Stigmatisierung von Eltern vermieden werden, bei denen aufgrund entsprechender Indikatoren ein erhöhtes Risikopotential vermutet werden kann. Im Dreischritt „Wahrnehmen – Warnen - Handeln“ sollen dann die vernetzten Angebote zur rechtzeitigen Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung handeln. (vgl.: Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): Frühe Hilfen für Familien Arbeitshilfe zum Aufbau und zur Weiterentwicklung lokaler sozialer Frühwarnsysteme. - 2. Auflage, Oktober 2005.)

# • Förderung – Hilfe – Schutz



- (Quelle: Jakob 2006; Schone 2008, S. 59; in: 13. Kinder- und Jugendbericht 2009, S. 188)

Frühe Hilfen sollen Eltern verschiedene Angebote machen, die eigenen Erziehungs- und Beziehungskompetenzen zu fördern. Dabei liegt einerseits der Schwerpunkt der Angebote im Altersbereich der ersten 4-5 Jahre, andererseits sind weitere Angebote für Kinder und Jugendliche in den weiteren Altersbereichen weiterhin notwendig, um drohende Vernachlässigung oder sogar den Missbrauch von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Mit zunehmenden Gefährdungsmomenten, für das Wohl und die Gesundheit des Kindes belastenden Faktoren, steigt die Gefährdung und muss dementsprechend, per Beobachtung aller Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen beruflich im Kontakt sind, eine Schutzsituation für die betroffenen Kinder und Jugendlichen hergestellt werden. Nach dem Kindergarten, sind es vor allem die Lehrkräfte aller Schulformen, die fast täglichen Kontakt mit (fast) allen Kindern haben. Diese Chance sollte uns weiter nachdenken lassen und Anregung sein, um den Kinderschutz-Dialog in Schulen weiter zu fördern.

## **Wie weiter im Kinderschutz und in den Schulen?**

Kinderschutz ist eine Daueraufgabe. Daher kann nur im permanenten Austausch die Qualität der Zusammenarbeit, aber auch der Verfahrenswege, gesichert werden. Hierzu bedarf es regelmäßiger Besprechungstermine. Hier sind sozialräumlich bezogene Auswertungs-Gespräche denkbar, die halbjährlich stattfinden sollen. Im Rahmen der weiteren Konzeptfortschreibung im Kinderschutz, wird diese Anregung einfließen.

Kinderschutz in Schulen ist kein neues Thema. Es wird eine gewisse Zeit brauchen, um die vorgeschlagenen Verfahrenswege umzusetzen. Insbesondere die Schulaufsicht und die Schulleitungen können diesen Prozess mit ihrem Engagement unterstützen.

Wünschenswert wäre ein flächendeckendes Schulsystem, welches die Möglichkeiten des Schulpsychologischen Dienstes und weiterer bestehender Möglichkeiten fachlich ergänzt. Im Bereich der Suchtprävention ist dies seit 2011 mit der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung von Suchtberatungsfachkräften in allen Schulen möglich. Ergänzend hierzu wäre zum Schutz von Kindern enorm geholfen, wenn je Schule eine Lehrkraft die entsprechende Kompetenz für einen gelingenden Kinderschutz als Spezialisierungsaufgabe wahrnehmen würde. Vielleicht kann ja ohne großen Aufwand, eine solche Spezialisierung nach dem Vorbild der Suchtprävention stattfinden.

## **Prävention – ein wichtiger Baustein, um Kinder zu schützen**

Die Bemühungen im Kinderschutz sind immer eine Reaktion auf Lebensumstände, in denen es Kindern nicht gut geht. Sei es innerhalb ihres sozialen Umfelds, seien es andere Grundbedürfnisse oder Faktoren. Nicht alles, aber sicher sehr viel kann unternommen werden, bevor das „Kind in den Brunnen gefallen ist“: durch eine umfassende Präventionsarbeit, die optimalerweise im Unterricht eingebunden ist. Es ist zwar ein erster Schritt, Themen der Prävention in Projekttagen aufzugreifen oder zu anderen Anlässen. Doch was passiert in den Wochen und Monaten zwischen den einzelnen Tagen mit Präventionsthemen?

Um Kinder und Jugendliche dauerhaft zu begleiten und stark zu machen, bedarf es einer intensiven und nachhaltigen Verankerung von Themen der Kindergesundheit, der Förderung sozialer Kompetenzen, Förderung von Medienkompetenz und weiterer persönlichkeitsfördernder Unterrichtseinheiten im alltäglichen Stundenplan. Dies können Fächer wie Deutsch, Sachunterricht, Sozialkunde, Ethik / Religion, aber auch die Fremdsprachen, Biologie und Mathematik sein, wenn man beispielsweise Risikoanalysen oder Folgen für eine Volkswirtschaft im Rahmen von Suchtprävention als Rechenbeispiele heranzieht. Folgerichtig, wurde mit einer Verwaltungsvorschrift die Einrichtung von Suchtberatungsfachkräften als Leistung aller rheinland-pfälzischen Schulen beschrieben. Sicher bedarf es gerade bei Schulen mit kleinen Kollegien enormer Anstrengung in der

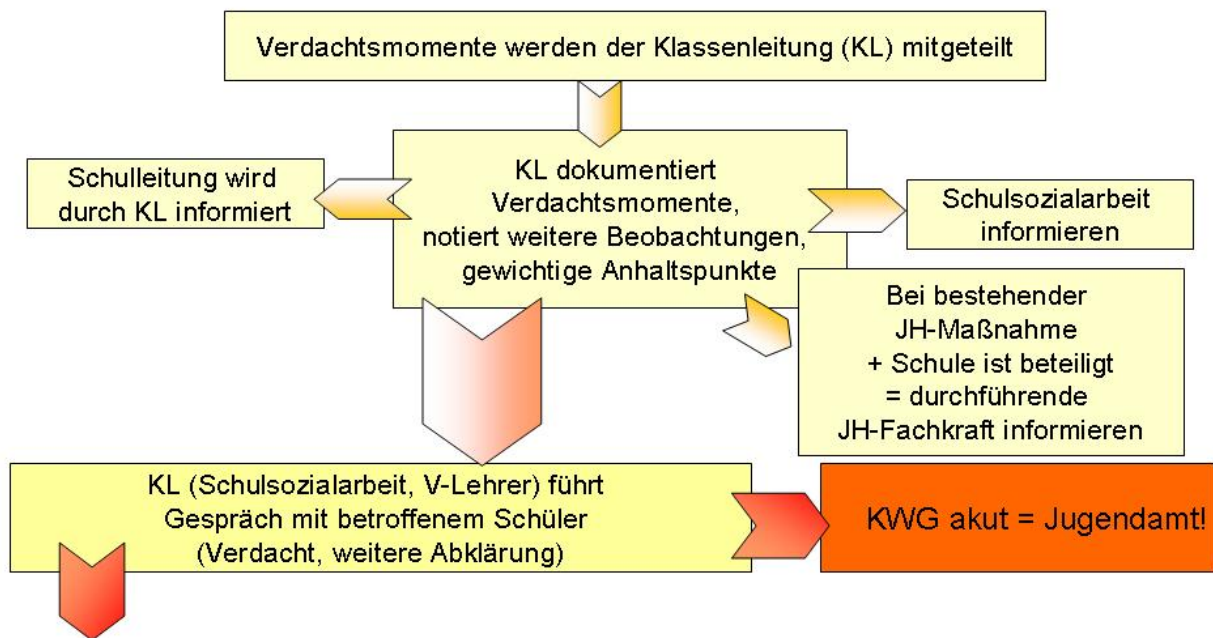
Umsetzung. Dennoch zeigt sich, dass Schule im permanenten Wandel ist und Kooperationen helfen können, die Fülle der Anforderungen zu bewerkstelligen.

### Was kann ich tun? - Der Verfahrensweg „Kinderschutz“ für Schulen

Der Runde Tisch Kinderschutz im Landkreis Bernkastel-Wittlich hat das nachfolgende Modell für den Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung erarbeitet. Es basiert auf den Entwicklungen der Kolleginnen und Kollegen aus Jugendhilfe und Schule der Stadt Koblenz. Das „Koblenzer Modell“ wurde erweitert, um auch bei Abschluss eines Verdachtsverlaufs, die Sorgeberechtigten stets zu informieren. Damit soll letztlich auch überprüft werden, ob nicht doch etwas übersehen wurde, um Kinder wirksam vor Vernachlässigung und Missbrauch zu schützen.

Der nachfolgende Ablauf soll die Aufgabenverteilung und Entscheidungsfindung bei einem Verdacht auf eine drohende Kindeswohlgefährdung unterstützen:

## Ablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (1/3)



Erläuterungen: KWG = Kindeswohlgefährdung, JH = Jugendhilfe, KL = Klassenleitung

Bei Bekanntwerden von Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung, unterrichtet die Klassenleitung umgehend die Schulleitung. Bei Schulen mit Schulsozialarbeit, werden die Fachkollegen der Sozialarbeit ebenfalls informiert. Dabei werden hier, wie auch im weiteren Prozess,

die einzelnen Handlungs- und Entscheidungsschritte, die beteiligten Fachkräfte und Informationsweitergaben durch die Klassenleitung protokolliert. Das Protokoll mit den notierten Verdachtsmomenten, beteiligten Personen, Ergebnissen der Gespräche und fallbezogenen Klassenkonferenzen sowie der vereinbarte Schutzplan und seine Überprüfung, werden Bestandteil der Schülerakte.

Bei akuten Gefährdungssituationen, also der Verknüpfung **gewichtiger Anhaltspunkte** mit einem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, meldet die Schulleitung den Fall unverzüglich dem Jugendamt.

Handelt es sich aber um eine latente Kindeswohlgefährdung, führt die Klassenleitung ein einfühlsames Gespräch mit der betroffenen Schülerin oder dem Schüler, um die Verdachtsmomente ausschließen zu können, oder Bestätigung der Beobachtungen zu erhalten. Je nach Einschätzung der Klassenleitung, kann das Gespräch auch durch Vertrauens- / Verbindungslehrkräfte oder die Fachkräfte der Schulsozialarbeit geführt werden. Wird das Gespräch nicht von der Klassenleitung geführt, ist das Gesprächsergebnis zu protokollieren und der Klassenleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler ist vorab über das weitere Vorgehen der Schule zu informieren

In Fällen latenter Kindeswohlgefährdung, können der Schülerin oder dem Schüler von der Klassenleitung oder den Verbindungslehrkräften weitere Gespräche angeboten werden. Es können aber auch die fachlich zuständigen Beratungsstellen mit ihren Fachkräften empfohlen werden.

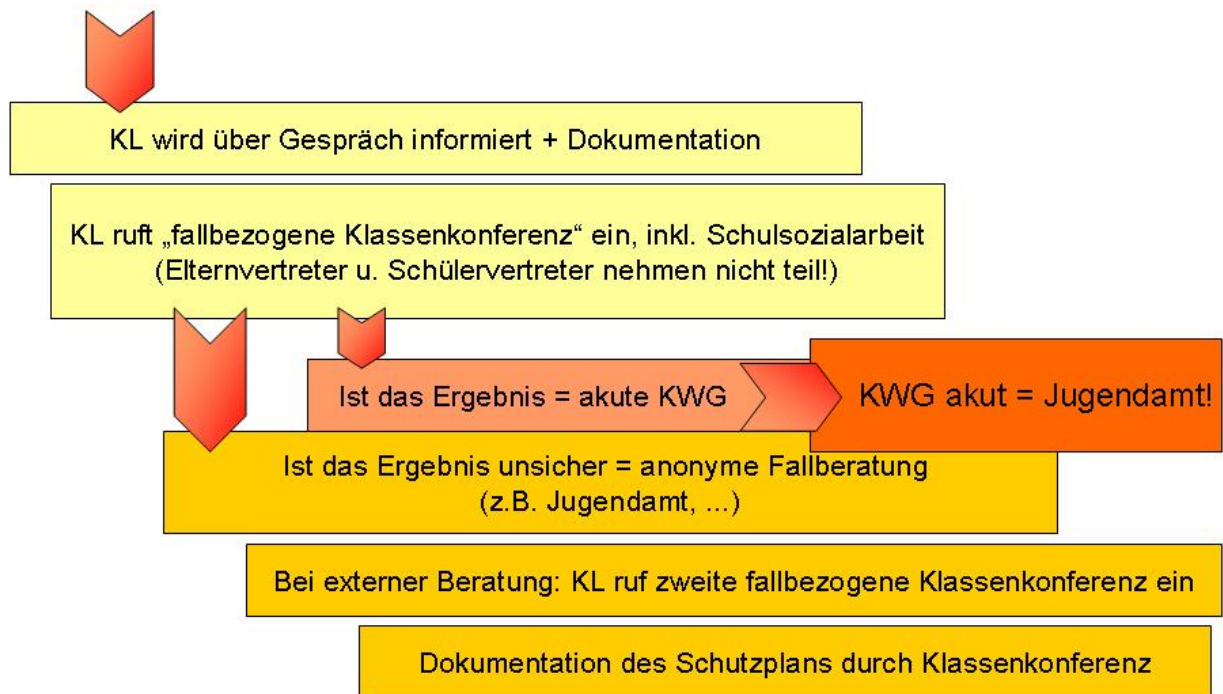
In akuten Gefährdungssituationen, wird der Schüler informiert, dass das Jugendamt verständigt werden muss, um die Schülerin oder den Schüler vor weiteren Gefahren zu schützen. Der Schülerin, dem Schüler wird die Teilnahme am Gespräch mit dem Jugendamt angeboten.

Es gibt zahlreiche Einschätzungsbögen und Hilfen, um Beobachtungen und Informationen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zu strukturieren. Bekannt ist u.a. der „Stuttgarter Ampelbogen“. Im Anhang finden sich Anregungen für die schuleigene Auswahl.

Kinderschutzverläufe sind oft unklar und dynamisch. Sobald erkennbar wird, dass hier eine akute Gefährdung vorliegt, ist alles zu tun, um das Leben des Schülers zu retten. Damit ist verbunden die Meldung an das Jugendamt, wenn die vorher genannten Situationen vorliegen.

Ist Schulsozialarbeit in der betroffenen Schule eingerichtet, sind die Fachkräfte in die weiteren Verdachtsabklärungen einzubeziehen. Gleiches gilt für Fachkräfte der Jugendhilfe, wenn diese bereits im Unterstützungssystem des betroffenen Schülers mitarbeiten und entsprechende Schweigepflichtentbindungen vorliegen.

## Verfahrensweg (2/3)



Um die Verdachtsmomente auszuwerten und weitere zu sammeln, ruft die Klassenleitung eine „fallbezogene Klassenkonferenz“ zeitnah ein (möglichst innerhalb 2- 3 Werktagen). Sofern an der Schule eingerichtet, nimmt die Fachkraft der Schulsozialarbeit an der Konferenz teil. Dagegen sind Eltern- und Schülervvertretungen in diesem hochsensiblen Thema nicht an der Konferenz zu beteiligen.

In den nächsten Schritten ist entsprechend abzuwägen, was unternommen werden muss. Bei Unsicherheiten, kann auch der Fall anonym gegenüber dem Jugendamt vorgetragen werden.

Solange noch keine akute Gefährdung festgestellt wird, trotzdem aber die Schülerin / der Schüler Unterstützung braucht (bzw. deren Sorgeberechtigten), entwickelt die fallbezogene Klassenkonferenz einen Schutz- und Maßnahmenplan, der nach einem sinnvollen Zeitraum überprüft werden muss.

Auch ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten ist ein notwendiger weiterer Schritt. Dies aber nur dann, wenn damit das Leben des Schülers nicht gefährdet wird.

Wenn die Eltern bereit sind, sollte das Jugendamt einbezogen werden, um weitere Hilfen anzuregen. Mit einer dritten fallbezogenen Klassenkonferenz wird die Wirkung des Schutz- und Maßnahmenplans überprüft. Sollten sich die Verdachtsmomente auflösen und die Maßnahmen ihre

Wirkung zeigen, also keine Kindeswohlgefährdung mehr vorliegen, wird das Protokoll der Klassenkonferenz zur Schülerakte ergänzt.

## Resultat der fallbezogenen Klassenkonferenz / Verfahrensweg (3/3)



Erläuterung: ASD = Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes, KK = Klassenkonferenz

Es soll auch dann ein Elterngespräch geführt werden, wenn sich die Verdachtsmomente nach schulinternen Recherchen und der Durchführung der fallbezogenen Klassenkonferenz als unbegründet erweisen. Zum einen haben die Eltern das Recht über die Beobachtungen informiert zu werden. Außerdem können somit letzte Unsicherheiten minimiert werden. Eltern können aus diesem Prozess neue Erkenntnisse gewinnen und diese in die weitere Erziehung ihres Kindes einfließen lassen.

Sofern sich hierüber dennoch ein Hilfebedarf ergeben sollte, können seitens der Lehrkraft die in der Arbeitshilfe aufgeführten Stellen angeboten werden.

## Literatur und Quellen

APSAC 1995, in: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD); DJI; Kindler u.a.

BGH FamRZ 1956, S. 350. In: Zaun-Rausch: Kinderschutz in Rheinland-Pfalz, 2008: S. 86

DPWV Baden-Württemberg: Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.; Juni 2007.

Garbarino et al. 1986, S.8.- in: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD); DJI; Kindler u.a.

Institut für soziale Arbeit e.V. (Hg.) / Sigrid A. Bathke u.a.: Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule. In: der GanzTag in NRW. Beiträge zur Qualitätsentwicklung. – Münster, 9/2008.

Jakob 2006; Schone 2008, S. 59. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.- Berlin, 2009. S. 188.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich / Stephan Rother: Kinderschutz für Kindertagesstätten. Materialien zur Unterstützung. - Wittlich 2010.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz und Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Rheinland-Pfalz / Heinz Müller, Nicolle Kügler: Qualifizierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule im (Vor-) Feld der Hilfen zur Erziehung. – Mainz, 2007.

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): Frühe Hilfen für Familien Arbeitshilfe zum Aufbau und zur Weiterentwicklung lokaler sozialer Frühwarnsysteme. - 2. Auflage, Oktober 2005.

Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Kinderschutz geht alle an! 2010.

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin: Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendamt. - Berlin, 2008.

Stadtverwaltung Koblenz: Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule bei besonderem erzieherischem Bedarf von Schülerinnen und Schülern und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. - Koblenz, 2011.

Stadt Remscheid: Leitlinien zur Schutz des Kindeswohls. Remscheid.

## Anhang mit Material:

- Gesetzliche Grundlagen
- Ersterfassungsbogen (des Fachbereichs Jugend und Familie, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Muster einer Schweigepflichtentbindung des Fachbereichs Jugend und Familie, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Hilfreiche Links / Internetseiten und Downloads
- Sozialkataster / Beratungsstellen



Bild: Schemmi / Piexlio ©

## **Gesetzliche Hintergründe für den gelingenden Kinderschutz**

### **Landeskinderschutzgesetz RLP**

§ 3 LKindSchuG regelt die Arbeit der „Lokalen Netzwerke“, wobei Schulen zu den Partnern gehören. Hier sind auch Dienste und Berufsgruppen außerhalb des SGB VIII einzubeziehen.

#### **§ 3 Absatz (4) LKindSchuG:**

Teil der Aufgaben der lokalen Netzwerke ist die Konzeptentwicklung zur Förderung des Kindeswohls und zum Abbau Kinder gefährdender Lebensbedingungen (Entwicklung und Umsetzung). Auch die Entwicklung und Umsetzung fach- und bereichsübergreifender Fortbildungen ist Teil der Netzwerkarbeit.

Ebenfalls in § 3 Absatz (4) LKindSchuG ist formuliert, dass die Transparenz über bestehende Angebote zur erhöhen und die umfassende Beratung sicherzustellen ist:

### **LKindSchuG:**

#### **§ 3 Lokale Netzwerke**

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen in ihrem jeweiligen Bezirk die Bildung eines lokalen Netzwerks sicher mit dem Ziel, umfassend durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen. Sie wirken darauf hin, dass über die Jugendhilfe hinaus auch alle anderen Einrichtungen und Dienste, die im Rahmen ihrer Aufgaben Risiken für das Kindeswohl feststellen und zu wirksamer Hilfe beitragen können, aktiv in das Netzwerk eingebunden werden; dies gilt insbesondere für die Bereiche der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung. In geeigneten Fällen können lokale Netzwerke im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auch unter Beteiligung mehrerer Jugendämter eingerichtet werden.

(2) Beteiligte der lokalen Netzwerke sind insbesondere Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Beratungsstellen, Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe sowie weitere geeignete Personen, Behörden und sonstige Organisationen. Soweit erforderlich sind auch Personen und Stellen außerhalb des Bezirks des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Beteiligte in die Arbeit der lokalen Netzwerke einzubeziehen.

(3) Den Jugendämtern obliegt die Planung und Steuerung der lokalen Netzwerke. Sie laden die Beteiligten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zu lokalen Netzwerkkonferenzen ein, in denen grundsätzliche Fragen der Förderung des Kindeswohls, der Verbesserung des Kinderschutzes und die sich daraus für das jeweilige lokale Netzwerk ergebenden Konsequenzen besprochen werden.

(4) Ziel der Zusammenarbeit der Beteiligten in einem lokalen Netzwerk ist es,

1. geeignete Rahmenbedingungen zur frühen Förderung sowie für eine wirkungsvolle Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu schaffen und hierzu auch außerhalb der Jugendhilfe tätige Einrichtungen, Dienste und Berufsgruppen insbesondere aus dem Bereich Gesundheit mit einzubeziehen,
2. die Transparenz über die unterschiedlichen Hilfeangebote und deren Möglichkeiten für schwangere Frauen, Eltern und ihre Kinder zu erhöhen und deren umfassende Beratung sicherzustellen,
3. Erkenntnisse für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der örtlichen Hilfestrukturen, die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags und für die Bereitstellung von frühen Hilfen erforderlich sind, sowie für eine fachübergreifende kommunale Jugend-, Sozial- und Gesundheitsberichterstattung zu gewinnen,

4. Konzepte zur Förderung des Kindeswohls und zum Abbau Kinder gefährdender Lebensbedingungen im örtlichen und regionalen Umfeld zu entwickeln und umzusetzen,
5. Programme zur gezielten Unterstützung und Integration von Familien in besonderen Belastungs- und Risikosituationen anzuregen und
6. die Entwicklung und Umsetzung auch fach- und bereichsübergreifender Fortbildung der Fachkräfte der Beteiligten zu unterstützen.

## **§ 12 Schweige- und Geheimhaltungspflichten, Befugnis zur Unterrichtung des Jugendamtes**

Werden Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 203 des Strafgesetzbuchs unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken. Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden und sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder der oder des Jugendlichen infrage gestellt.

## **Schulgesetz**

Das rheinland-pfälzische Schulgesetz wurde ergänzt und bietet weitere juristische Hintergründe für die Zusammenarbeit im Kinderschutz:

### **§ 3 Abs. 2 SchulG RLP: Schülerinnen und Schüler**

„(...)

(2) Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung. Sie bietet ihnen Information, Beratung, Unterstützung und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen an und empfiehlt in schulischen Problemlagen Ansprechpersonen. Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar und ist Abhilfe durch schulische Maßnahmen nicht möglich, so wirkt die Schule auf die Inanspruchnahme erforderlicher weitergehender Hilfen hin und arbeitet dabei mit dem Jugendamt zusammen.“

**§ 19 Abs. 1 SchulG RLP - Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004****Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen**

„Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit, mit den Kindertagesstätten und in den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit, mit anderen außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen wesentlich ist, insbesondere mit anderen Bildungseinrichtungen und Betrieben, zusammen. (...)“

**§ 67 Verarbeitung von Daten, Statistische Erhebungen**

(1) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften, pädagogischen und technischen Fachkräften sowie sonstigem pädagogischen Personal dürfen durch die Schulen, die Schulbehörden und die Schulträger verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen zwischen diesen Stellen auch übermittelt werden, soweit sie zur Erfüllung solcher Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich sind. Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet.

(2) Zu Zwecken der Evaluation von Schule gemäß § 23 Abs. 2 können die Schulbehörden geeignete Verfahren einsetzen und durch Befragungen und Unterrichtsbeobachtungen erhobene Daten verarbeiten. Die Betroffenen werden vorab über das Ziel des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung ihrer Daten informiert. Personenbezogene Daten für diese Zwecke dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung eines von der obersten Schulbehörde genehmigten Vorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck des Vorhabens auf andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen dürfen personenbezogene Daten auch Dritten, die auf Veranlassung der obersten Schulbehörde tätig werden, außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden.

(3) Für Zwecke der Lehrerausbildung, der Lehrerfortbildung und der Qualitätsentwicklung von Unterricht dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht eine frühere Löschung erfordern.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der der Empfängerin oder dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und die Übermittlung dem Auftrag der Schule nicht widerspricht. Im Rahmen der Schulgesundheitspflege dürfen die für die Durchführung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen zuständigen Stellen die zur Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten; der Schule darf nur das für ihre Maßnahmen erforderliche Ergebnis der Pflichtuntersuchung mitgeteilt werden.

Im Sinne des Kinderschutzes, wird über § 67 Abs. 4 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes, die Datenweitergabe zur Risikoeinschätzung bzw. Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung erlaubt. (Stadtverwaltung Koblenz (Hg.): „Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule bei besonderem erzieherischen Bedarf von Schülerinnen und Schülern und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“. - Koblenz, März 2011. S. 10)

## Das Achte Sozialgesetzbuch

### § 8a SGB VIII

#### Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- 1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.
- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

**§ 81 SGB VIII**

**„Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen“**

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus und Weiterbildung
3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
5. den Trägern anderer Sozialleistungen,
6. der Gewerbeaufsicht,
7. den Polizei und Ordnungsbehörden,
8. den Justizvollzugsbehörden und
9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

**Ersterfassung Kindeswohlgefährdung – Evaluation Rufbereitschaft (KW01)**

<b>Datum:</b>	<b>Uhrzeit:</b>	<b>aufgenommen von:</b>
<b>Daten zum Meldenden</b>		
<input type="checkbox"/> Selbstmelder		
<input type="checkbox"/> Verwandtschaft	Name:	_____
<input type="checkbox"/> Nachbarn	Adresse:	_____
<input type="checkbox"/> Institution		_____
<input type="checkbox"/> Polizeiinspektion _____	Telefon:	_____
<input type="checkbox"/> Krankenhaus _____	Erreichbarkeit:	_____
<input type="checkbox"/> Schutzstelle Landkreis Bernkastel-Wittlich		
<input type="checkbox"/> andere _____		
<input type="checkbox"/> Sonstige:		
<b>Ggf. in welcher Beziehung steht der Melder/die Melderin zum Kind?</b>		

<b>Angaben zur gemeldeten Familie</b>	
<input type="checkbox"/> Familie bekannt (Aktenzeichen: _____ )	<input type="checkbox"/> Familie nicht bekannt
Name: _____	
Mutter/Vater _____	
Adresse: _____	
Angaben zu den Kindern (Namen, Vornamen, Alter, ggf. Sorgerecht)	
1. Kind NAME, Vorname; Geburtsdatum _____	
2. Kind NAME, Vorname; Geburtsdatum _____	
3. Kind NAME, Vorname; Geburtsdatum _____	
4. Kind NAME, Vorname; Geburtsdatum _____	
5. Kind NAME, Vorname; Geburtsdatum _____	

<b>Inhalt der Meldung (Was ist wann, wo, wie oft, wann zuletzt passiert?)</b>
<b>Vereinbarung (Wie soll vorgegangen werden?)</b>

<b>Bewertung der Meldung (auszufüllen durch das Jugendamt)</b>
✓ <b>Einschätzung der Seriosität der Meldung</b>
<input type="checkbox"/> Unglaubwürdig <input type="checkbox"/> Widersprüchlich <input type="checkbox"/> Unklar <input type="checkbox"/> Glaubhaft
✓ <b>Notwendige Maßnahmen</b>
<input type="checkbox"/> Hausbesuch sofort <input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme innerhalb einer Woche
<input type="checkbox"/> Weitere Recherche <input type="checkbox"/> Vorstellung im jour fixe/kollegiale Beratung
<input type="checkbox"/> Kollegiale <b>Akut</b> beratung <input type="checkbox"/> Kein Handlungsbedarf

**Ergriffene Maßnahme, ggf. Ergebnis:**

Die Meldung wird von der aufnehmenden Fachkraft selbst bearbeitet

Die Meldung wird übergeben

Am (Datum) ..... um (Uhrzeit).....an (Fachkraft).....

Unterschrift \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

**Evaluation der Rufbereitschaft (auszufüllen durch das Jugendamt)**

✓ **Qualität der Meldung durch die meldende Stelle**

Ausreichende Informationen

nicht ausreichende Informationen, weil: \_\_\_\_\_

✓ **Einsatzart/ Einsatzzeit**

Telefonisch erledigt  Fahrt erforderlich: \_\_\_\_\_ km **Zeit:** von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

✓ **Kooperation Polizei**

hat gut funktioniert  hat nicht gut funktioniert, weil: \_\_\_\_\_

✓ **Kooperation Krankenhaus**

hat gut funktioniert  hat nicht gut funktioniert, weil: \_\_\_\_\_

✓ **Kooperation Schutzstelle**

hat gut funktioniert  hat nicht gut funktioniert, weil: \_\_\_\_\_

✓ **Ressourcen vorhanden und in Ordnung**

**Handy:**  ja  nein (Grund: \_\_\_\_\_)

**Auto:**  ja  nein (Grund: \_\_\_\_\_)

**Telearbeit:**  ja  nein (Grund: \_\_\_\_\_)

**Kindersitze:**  ja  nein (Grund: \_\_\_\_\_)

**Vertretung:**  ja  nein (Grund: \_\_\_\_\_)

**Anmerkungen:**

## Muster: Schweigepflichtentbindung des Jugendamtes

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Ort)

### **Einverständniserklärung**

Hiermit erkläre ich, \_\_\_\_\_, mich als Inhaber der elterlichen Sorge über \_\_\_\_\_ damit einverstanden, dass das Kreisjugendamt Bernkastel-Witlich zur Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung Auskünfte über \_\_\_\_\_ bei folgenden Stellen einholen kann:

Kindergarten \_\_\_\_\_

Schule \_\_\_\_\_

Arzt \_\_\_\_\_

Psychologe \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Auskünfte können an das Gericht weiter gegeben werden.

\_\_\_\_\_  
(Jugendlicher)

\_\_\_\_\_  
(Personensorgeberechtigter)

## Weitere Informationen im Internet

Viele Hilfreiche Informationen und Download-Möglichkeiten sind im Internet verfügbar. Hier eine Auswahl weiterführender Informationen:

„Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule“ (ISA Münster, PDF)

[http://www.ganztag.nrw.de/upload/pdf/material/Het\\_9\\_-\\_Inhalt.pdf](http://www.ganztag.nrw.de/upload/pdf/material/Het_9_-_Inhalt.pdf)

„Kommunikation und Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ (Stadt Koblenz, PDF)

[http://sonderpaedagogik.bildung-rp.de/fileadmin/user\\_upload/sonderpaedagogik.bildung-rp.de/Schule\\_und\\_Jugendhilfe/Beide\\_Seiten\\_profitieren/Arbeitsgruppen/Jugendamt\\_Koblenz\\_Arbeitshilfe\\_Jugendhilfe\\_und\\_Schule.pdf](http://sonderpaedagogik.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/sonderpaedagogik.bildung-rp.de/Schule_und_Jugendhilfe/Beide_Seiten_profitieren/Arbeitsgruppen/Jugendamt_Koblenz_Arbeitshilfe_Jugendhilfe_und_Schule.pdf)

Kindler / Lillig / Blüml / Meysen u.a.: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD):

[http://db.dji.de/asd/ASD\\_Handbuch\\_Gesamt.pdf](http://db.dji.de/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf)

ISA Münster: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder und Jugendhilfe

(Anmerkung des Verfassers: *Hier findet sich auch der Recklinghausener Kinderschutzbogen.*)

<http://kindesschutz.de/Arbeitshilfe/arbeitshilfe%20kindesschutz.pdf>

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin: Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendamt. - Berlin, 2008.

[http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder\\_und\\_jugendschutz/handlungsleitfaden.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/handlungsleitfaden.pdf)

# Soziale Einrichtungen im Landkreis Bernkastel-Wittlich

## Beratungsangebote

### Allgemeine Sozialberatung

Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.,  
Außenstelle Bernkastel-Kues

- Stiftsweg 1d  
54470 Bernkastel-Kues

Rotraud Försterling  
06531/ 966012  
foersterling.rotraud@caritas-wittlich.de

### Allgemeine Sozialberatung

Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.,  
Geschäftsstelle Wittlich

- Kurfürstenstr. 6  
54516 Wittlich

Klaus Schrodt  
06571/ 915522  
schrodt.klaus@caritas-wittlich.de

### Allgemeine Sozialberatung

Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.,  
Nebenstelle Morbach

- Jugendherbergstr. 25  
54497 Morbach

06531/ 966012

### Ev. Beratungsstelle Traben-Trarbach

Ev. Beratungsstelle Ehe-, Familien- und  
Lebensberatung der Kirchenkreise Simmern,  
Trarbach und Trier

- Maiweg 140  
56841 Traben-Trarbach

06541/ 6030

### Lebensberatung Wittlich

Lebensberatung Wittlich

- Kasernenstr. 37  
54516 Wittlich

Ludger Brünette  
lb.wittlich@bgv-trier.de

### Schuldner- und Insolvenzberatung

Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.,  
Außenstelle Bernkastel-Kues

- Stiftsweg 1d  
54470 Bernkastel-Kues

06531/ 96600

### Schuldner- und Insolvenzberatung

Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.,  
Geschäftsstelle Wittlich

- Kurfürstenstr. 6  
54516 Wittlich

06571/ 91550

## Beratungsangebote

### Schwangerenberatung

Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.,  
Außenstelle Bernkastel-Kues

- Stiftsweg 1d  
54470 Bernkastel-Kues

Rotraud Försterling  
06531/ 96600  
foersterling.rotraud@caritas-wittlich.de

### Schwangerenberatung

Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.,  
Geschäftsstelle Wittlich

- Kurfürstenstr. 6  
54516 Wittlich

Renate Thesen-Dimmig  
06571/ 915528  
thesen-dimmig@caritas-wittlich.de

### Schwangerenberatung

Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.,  
Nebenstelle Morbach

- Jugendherbergstr. 25  
54497 Morbach

Rotraud Försterling  
06533/ 941463  
foersterling.rotraud@caritas-wittlich.de

### Suchtberatung

Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.,  
Außenstelle Bernkastel-Kues

- Stiftsweg 1d  
54470 Bernkastel-Kues

06531/ 96600  
suchtberatung@caritas-wittlich.de

### Suchtberatung

Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.,  
Geschäftsstelle Wittlich

- Kurfürstenstr. 6  
54516 Wittlich

Helga Ritz  
06571/ 915516  
suchtberatung@caritas-wittlich.de

### Suchtberatung

Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.,  
Nebenstelle Morbach

- Jugendherbergstr. 25  
54497 Morbach

06531/ 96600  
suchtberatung@caritas-wittlich.de

### Suchtprävention

Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.,  
Geschäftsstelle Wittlich

- Kurfürstenstr. 6  
54516 Wittlich

Claudia Engler  
06571/ 915520  
engler.claudia@caritas-wittlich.de

## Eingliederungshilfe

<b>Frühförderung/ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)</b>	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich 12 Jugend und Familie -
■ Kurfürstenstr. 16 54516 Wittlich	Birgit Wagner 06571/ 14-2254 birgit.wagner@bernkastel-wittlich.de
<b>Frühförderung/ Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)</b>	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich 12 Jugend und Familie -
■ Kurfürstenstr. 16 54516 Wittlich	Miriam Bohn 06571/ 14-2430 miriam.bohn@bernkastel-wittlich.de
<b>Heil- und Sonderpädagogik</b>	Gemeinnützige Kinderfrühförderungs- u. Elternberatungsgesellschaft m.b.H. - Sozialpädiatrisches Zentrum-
■ Beethovenstr. 1a 54516 Wittlich	Rita Pauly 06571/ 9544-0 email@spz-trier.de
<b>Psychologische Diagnostik und Beratung</b>	Gemeinnützige Kinderfrühförderungs- u. Elternberatungsgesellschaft m.b.H. - Sozialpädiatrisches Zentrum-
■ Beethovenstr. 1a 54516 Wittlich	Rita Pauly 06571/ 9544-0 email@spz-trier.de

## Hilfen zur Erziehung

### **Adoptionsvermittlung**

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich  
12 Jugend und Familie -

- Kurfürstenstr. 16  
54516 Wittlich  
Hans Brand  
06571/ 14-2282  
hans.brand@bernkastel-wittlich.de

### **Allgemeiner Sozialer Dienst - Team Eifel**

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich  
12 Jugend und Familie -

- Kurfürstenstr. 16  
54516 Wittlich  
Bianca Nachtwey  
06571/ 14-2297  
bianca.nachtwey@bernkastel-wittlich.de

### **Allgemeiner Sozialer Dienst - Team Eifel**

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich  
12 Jugend und Familie -

- Kurfürstenstr. 16  
54516 Wittlich  
Florian Meurer  
06571/ 14-2487  
florian.meurer@bernkastel-wittlich.de

### **Allgemeiner Sozialer Dienst - Team Eifel**

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich  
12 Jugend und Familie -

- Kurfürstenstr. 16  
54516 Wittlich  
Palina Fantes  
06571/ 14-2285  
palina.fantes@bernkastel-wittlich.de

### **Allgemeiner Sozialer Dienst - Team Eifel**

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich  
12 Jugend und Familie -

- Kurfürstenstr. 16  
54516 Wittlich  
Rosi Althoff-Krämer  
06571/ 14-2292  
rosemarie.althoff-kraemer@bernkastel-wittlich.de

### **Allgemeiner Sozialer Dienst - Team Eifel**

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich  
12 Jugend und Familie -

- Kurfürstenstr. 16  
54516 Wittlich  
Miriam Bohn  
06571/ 14-2430  
miriam.bohn@bernkastel-wittlich.de

### **Allgemeiner Sozialer Dienst - Team Mosel-Hunsrück**

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich  
12 Jugend und Familie -

- Kurfürstenstr. 16  
54516 Wittlich  
Bettina Schmitz  
06571/ 14-2486  
bettina.schmitz@bernkastel-wittlich.de

## Hilfen zur Erziehung

<b>Allgemeiner Sozialer Dienst - Team Mosel-Hunsrück</b>	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich 12 Jugend und Familie -
■ Kurfürstenstr. 16 54516 Wittlich	Martina Müller 06571/ 14-2281 martina.mueller@bernkastel-wittlich.de
<b>Allgemeiner Sozialer Dienst - Team Mosel-Hunsrück</b>	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich 12 Jugend und Familie -
■ Kurfürstenstr. 16 54516 Wittlich	Desiree Schell 06571/ 14-2286 desiree.schell@bernkastel-wittlich.de
<b>Allgemeiner Sozialer Dienst - Team Mosel-Hunsrück</b>	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich 12 Jugend und Familie -
■ Kurfürstenstr. 16 54516 Wittlich	Gisela Becker 06571/ 14-2283 gisela.becker@bernkastel-wittlich.de
<b>Allgemeiner Sozialer Dienst - Team Mosel-Hunsrück</b>	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich 12 Jugend und Familie -
■ Kurfürstenstr. 16 54516 Wittlich	Julia Minnebeck 06571/ 14-2484 julia.minnebeck@bernkastel-wittlich.de
<b>Allgemeiner Sozialer Dienst - Teamleitung</b>	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich 12 Jugend und Familie -
■ Kurfürstenstr. 16 54516 Wittlich	Willi Schüller 06571/ 14-2410 willi.schueller@bernkastel-wittlich.de
<b>Fachbereich 12 - Jugend und Familie - Fachbereichsleitung</b>	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich 12 Jugend und Familie -
■ Kurfürstenstr. 16 54516 Wittlich	Jürgen Marx 06571/ 14-2210 hans-juergen.marx@bernkastel-wittlich.de
<b>Jugendgerichtshilfe</b>	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich 12 Jugend und Familie -
■ Kurfürstenstr. 16 54516 Wittlich	Elisabeth Brieske 06571/ 14-2241 elisabeth.brieske@bernkastel-wittlich.de

## Hilfen zur Erziehung

### **Pflegekinderdienst**

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich  
12 Jugend und Familie -

■ Kurfürstenstr. 16  
54516 Wittlich

Hans Brand  
06571/ 14-2282  
hans.brand@bernkastel-wittlich.de

---

### **Pflegekinderdienst**

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich  
12 Jugend und Familie -

■ Kurfürstenstr. 16  
54516 Wittlich

Elisabeth Brieske  
06571/ 14-2241  
elisabeth.brieske@bernkastel-wittlich.de

---

## Sonstige

<p><b>Elternkreis behinderter Kinder Wittlich e.V.</b></p> <p>■ Berlinger Str. 47 54516 Wittlich</p>	<p>Elternkreis behinderter Kinder Wittlich e.V.</p> <p>Maria Klein 06571/ 6696 info@ebk-wittlich.de</p>
<p><b>Fachbereich 13 - Finanzielle Hilfen für Familien - Fachbereichsleitung</b></p> <p>■ Kurfürstenstr. 16 54516 Wittlich</p>	<p>Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich 13 - Finanzielle Hilfen für Familien -</p> <p>Gerhard Letsch 06571/ 14-2267 gerhard.letsch@bernkastel-wittlich.de</p>
<p><b>Kinderschutz/ Kinder- und Jugendschutz</b></p> <p>■ Kurfürstenstr. 16 54516 Wittlich</p>	<p>Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich 12 Jugend und Familie -</p> <p>Stephan Rother 06571/ 14-2220 stephan.rother@bernkastel-wittlich.de</p>
<p><b>Kindertagespflege/ Fachberatung Kindertagesstätten</b></p> <p>■ Kurfürstenstr. 16 54516 Wittlich</p>	<p>Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Fachbereich 12 Jugend und Familie -</p> <p>Simone Kohl 06571/ 14-2428 annette.lueken@bernkastel-wittlich.de</p>
<p><b>Mehrgenerationenhaus und Haus der Familie</b></p> <p>■ Kurfürstenstr. 10 54516 Wittlich</p>	<p>Deutscher Kinderschutzbund Bernkastel-Wittlich e.V.</p> <p>Michaele Schneider 06571/ 2110 info@kinderschutzbund-bernkastel-wittlich.de</p>
<p><b>OASE - Unterstützung für Alleinerziehende Frauen und Männer</b></p> <p>■ Trierer Str. 28 54516 Wittlich</p>	<p>LERNEN und ARBEITEN gGmbH</p> <p>Michaela Schuhmacher 06571/ 9540606 oase@lernen-arbeiten.de</p>
<p><b>Vermittlung von Kuren und Erholungen (Präventions- und Reha-Maßnahmen)</b></p> <p>■ Stiftsweg 1d 54470 Bernkastel-Kues</p>	<p>Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V., Außenstelle Bernkastel-Kues</p> <p>Claudia Kettern 06531/ 96600 info-bernkastel@caritas-wittlich.de</p>

## Sonstige

### **Vermittlung von Kuren und Erholungen (Präventions- und Reha-Maßnahmen)**

Caritasverband Mosel-Eifel-Hunsrück e.V.,  
Geschäftsstelle Wittlich

- Kurfürstenstr. 6  
54516 Wittlich

Rosemarie Wagner  
06571/ 91550  
rosemarie.wagner@caritas-wittlich.de

---

### **wellcome Thalfang**

Diakonisches Werk der Ev. Kirchenkreise Trier  
und Simmern-Trarbach gGmbH

- Kirchgasse 5  
54424 Thalfang

Dorothee Müller  
06504/ 721  
thalfang@wellcome-online.de

---